

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermietung von Hausbooten der Hausboot-Urlaub24.de, einer Marke der Smobilia GmbH & Co. KG – Liepnitzstraße 16 – 10318 Berlin

1. Vertrag

Es wird ein befristeter Mietvertrag mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten abgeschlossen. Diese Art Verträge sind nicht kündbar und unterliegen nicht den sonstigen gesetzlichen Vorschriften wie z. B. bei Wohnungsmietverträgen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch die Zusendung der Buchungsbestätigung des Vermieters an den Mieter. Die Buchungsbestätigung enthält die im zuvor gemachten Angebot beschriebenen Leistungen. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Mietpreiszahlung

Die in der Buchungsbestätigung festgelegten Zahlungstermine sind Vertragsbestandteil.

3. Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen zu den festgelegten Terminen nicht nachkommt. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist der Vermieter berechtigt, das Boot ohne vorherige Ankündigung anderweitig zu vermieten. Eine Mahnung ist nicht erforderlich. Umstände durch höhere Gewalt wie Hochwasser oder Niedrigwasser o. ä. berechtigen nicht zur Kündigung. Sollte der Vertrag nicht erfüllt werden können, gelten folgende Regelungen für den Rücktritt:

Bei Stornierung sind zu zahlen: bis 90 Tage vor Mietbeginn 30 %, bis 60 Tage vor Mietbeginn 40 %, bis 45 Tage vor Mietbeginn 60 %, bis 30 Tage vor Mietbeginn 90 %, ab 15 Tage vor Mietbeginn 100 % vom Mietpreis.

Der Mieter kann einen geeigneten Ersatzmieter stellen.

Der Eigner bemüht sich bis zum ursprünglichen Tag des Reiseantritts um anderweitige Vermietung des Mietobjekts. Die dadurch erzielten Erlöse werden dem Kunden schadensmindernd angerechnet. Der Kunde hat jederzeit das Recht, einen geringeren als den pauschal berechneten Ersatzanspruch nachzuweisen.

Hinweis: Auch bei vollständiger anderweitiger Vermietung verbleibt ein Schaden in Höhe von ca. 15% der Chartergebühr.

Der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung des Mieters beim Vermieter ist maßgeblich für den Fristverlauf.

4. Kautiön

Bei Übergabe des Bootes ist die vertraglich festgelegte Kautiön in bar zu hinterlegen. Diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes zurückerstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mietobjekt besenrein und unbeschädigt sowie pünktlich zurückgegeben wird. Beschädigte oder verlorene Ausrüstungsgegenstände werden auf die Kautiön angerechnet. Bei Beschädigungen, die der Höhe nach nicht sofort feststellbar sind, wird die gesamte Kautiön einbehalten, bis die Feststellung des Schadens abgeschlossen ist. Danach erfolgt die konkrete Abrechnung.

5. Versicherung

Für das Boot besteht eine Vollkaskoversicherung sowie eine Personen-/ und Sachschadenhaftpflichtversicherung. Der Selbstbehalt des Mieters wird durch die Höhe der hinterlegten Kautiön geregelt. Bei vorsätzlicher Verursachung eines Schadens kann eine Versicherung leistungsfrei sein. Der Versicherer ist berechtigt, bei grobfahrlässiger Verursachung eines Schadens seine Leistung in Höhe des Verhältnisses zum Verschulden zu kürzen. Der Mieter haftet für alle nicht von der Versicherung ersetzten Schäden, die durch ihn oder seine Begleiter herbeigeführt wurden.

Persönliche Gegenstände des Mieters und seiner Begleitung sind nicht versichert, ebenso nicht Unfälle des Mieters und seiner Besatzung an Bord des Bootes.

6. Revier

Die ausgewiesenen Fahrgebiete sind gem. Angabe in den Gewässerkarten zu befahren. Ein Verlassen des Fahrwassers ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen und erhebliche Folgekosten auslösen. Dafür haftet der Mieter. Den Anweisungen des Personals vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere bei Wetterwarnungen. Ab 4 Windstärken ist das Fahren mit Hausbooten verboten. Es sind die Regeln Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung - BinSch-SportbootVermV). Die Verordnung ist über die www.elwis.de abrufbar und liegt ge, der gesetzlichen Vorschriften im Boot aus.

7. Nutzung

Bei Booten, die nur mit Befähigungsnachweis (z.B. SBF Binnen) zu führen sind oder sofern kein Charterschein vor Ort erworben wird, ist dieser Nachweis bei der Übergabe vorzulegen. Ausgewählte Fahrgebiete können führerscheinfrei mit einer vor Ort zu erwerbenden Charterbescheinigung befahren werden. Die Teilnahme an der Einweisung zur Erlangung der Charterbescheinigung ist Pflicht. Die Übergabe des Bootes erfolgt durch den Vermieter oder seiner Vertretung. Es wird ein Übergabeprotokoll angefertigt. Alle Verbrauchsstoffe gehen zu Lasten des Mieters und werden gesondert berechnet. Das Boot wird gereinigt, vollgetankt und mit Gasflasche ausgestattet dem Mieter übergeben.

Es wird eine Checkliste und ein Inventarverzeichnis erstellt.

Der Mieter verpflichtet sich:

- das Boot mit mindestens 2 Pers. zu besetzen,
- das Boot nicht mit mehr Personen zu belegen, als zugelassen sind,
- Haustiere nur mit Genehmigung des Vermieters an Bord zu nehmen,
- an Bord nur Bootschuhe mit weicher und heller Sohle zu tragen,
- nur mit Motorkraft in Häfen ein- und auszulaufen,
- nur bei Tageslicht das Boot zu nutzen, außer in Notsituationen,
- bei gefährlichen Witterungsverhältnissen den Hafen nicht zu verlassen bzw. einen Hafen aufzusuchen,
- die An- und Abmeldung im Hafen vorzunehmen,
- die Hafengebühr in fremden Häfen zu entrichten,
- den Anweisungen des Hafenpersonals unbedingt Folge zu leisten,
- eine Törnplanung vorzunehmen, die eine zeitgerechte Rückkehr auch bei widrigen Wetterverhältnissen ermöglicht,
- nicht ab 4 Windstärken zu fahren
- nicht nachts zu Ankern
- keine Weitergabe des Bootes an Dritte vorzunehmen,
- keine Gefahrgüter an Bord zu haben,
- bei den Toiletten an Bord nur vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Toilettenpapier zu benutzen und keinesfalls andere Materialien wie Feuchttücher und Hygieneartikel in der Toilette zu entsorgen, da dieses eine sofortige Verstopfung bewirkt und einen teuren Technikereinsatz zu Lasten des Mieters zur Folge hat,
- bei technischen Problemen sich über die mitgeteilten Kontaktdaten an den Vermieter zu wenden,
- Schäden am Boot oder der Ausrüstung unverzüglich dem Vermieter zu melden und keine eigenen Reparaturen vorzunehmen,
- Diebstahl des Bootes oder von Ausrüstungsgegenständen sofort dem Vermieter und der Wasserschutzpolizei zu melden.

8. Rückgabe

Nach Beendigung der Mietzeit ist das Boot vereinbarungsgemäß in besenreinem Zustand mit abgewaschenem und eingeräumtem Geschirr sowie abgezogenen Betten dem Vermieter zurückzugeben. Der Müll ist getrennt mit von Bord zu nehmen und zu entsorgen. Die vertraglich vereinbarte Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Der Mieter hat verloren gegangene, beschädigte oder durch Verschulden des Mieters nicht mehr nutzbare Gegenstände dem Vermieter anzuzeigen. Diese werden dem Mieter berechnet. Grundberührungen sind zu melden. Werden nicht gemeldete Schäden durch den Vermieter erst später festgestellt, obliegt es dem Mieter zu beweisen, diese Schäden nicht verursacht zu haben. Bei verspäteter Rückgabe des Bootes hat der Mieter einen dem Vermieter oder Dritten dadurch entstandenen Schaden zu tragen.

9. Haftung des Vermieters

Bei Reiseunterbrechung durch höhere Gewalt oder Verschulden Dritter ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Eine Haftung des Vermieters besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten des Vermieters aus dem Miet- oder Chartervertrag.

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieses auch für die persönliche Haftung der Vertreter des Vermieters. Der Abschluss der Versicherung führt zu keiner Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden, die nicht von der Versicherung ersetzt werden oder durch grobe Fahrlässigkeit an dem

Charterboot entstanden sind. Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die er von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Mieter den Vermieter von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen frei. Persönliches Eigentum des Mieters unterliegt nicht dem Versicherungsschutz. Der Mieter übernimmt das Charterboot auf eigene Verantwortung.

Der Mieter haftet für alle Personen an Bord. Der Vermieter haftet weder für ihn, noch für andere Personen an Bord. Die Bedingungen des Versicherers sind Bestandteil dieses Vertrages und können auf Wunsch angefordert werden. Der Mieter ist verpflichtet, dem Versicherer sämtliche Auskünfte zu einem möglichen Schadensfall zu erteilen.

Wir empfehlen eine zusätzliche private Haftpflicht für Motorboote oder eine Skipperhaftpflicht (z.B. beim ADAC) abzuschließen, um für mögliche selbstverschuldete Schäden abgesichert zu sein.

10. Tracking

Manche unserer Boote sind mit GPS-Trackern ausgestattet. GPS-Tracking ermöglicht die Fernortung des Boots mittels eines Internetdienstes und die Aufzeichnung der Fahrtrouten. Die Speicherung der Routendaten erfolgt über Drittanbieter getrennt und nicht personenbezogen.

Berlin , 01.06.2022